

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Michael Meister, Fraktion der AfD

Entwicklung von Barbershops in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Es ist zu berücksichtigen, dass die Handwerkskammern in Mecklenburg-Vorpommern unter der Bezeichnung „Barbershop“ keine selbstständigen Betriebe eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe in die Handwerksrolle eintragen, § 1 Absatz 1 Handwerksordnung – HwO.

1. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die Entwicklung von Barbershops in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahr und Anzahl der Barbershops aufgliedern)?
2. Wie viele dieser Barbershops sind bei einer Handwerkskammer beziehungsweise bei der IHK in Mecklenburg-Vorpommern angemeldet?
Wie viele dieser Unternehmen beschäftigen einen Meister (bitte detailliert nach Jahr, Anzahl der Meister und zugehöriger Kammer auflisten)?

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Unter Bezug auf die Vorbemerkung zeigt die Praxis, dass einige Betriebe in der Firmierung die Bezeichnung „Barbershop“ verwenden. In diesen Betrieben werden jedoch nahezu ausschließlich Tätigkeiten ausgeübt, die dem zulassungspflichtigen Handwerk „Friseur“ zuzuordnen sind. Diese Betriebe werden in der Praxis daher dem Handwerk „Friseur“ zugeordnet und als solche in die Handwerksrolle eingetragen. Die sogenannten „Barbershops“ sind Unternehmen mit Zugehörigkeit zu den Handwerkskammern des Landes.

Der folgenden Übersicht für den Zeitraum 2012 bis 2022 sind die jeweils zum 31. Dezember in den Handwerksrollen eingetragenen Betriebe, die dem Handwerk „Friseur“ zugeordnet werden, zu entnehmen.

Jahr	Handwerkskammer Schwerin	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
2012	469	765
2013	476	782
2014	473	794
2015	478	800
2016	480	810
2017	480	804
2018	469	788
2019	472	793
2020	475	789
2021	477	797
2022	485 per 30.11.2022	801 per 31.10.2022

Nachfolgend die Anzahl der Betriebe mit der zusätzlichen Bezeichnung „Barbershop“ in der Firmierung mit der Zuordnung zum Handwerk „Friseur“, die in die Handwerksrollen (diese Daten sind in den Daten der vorstehenden Tabelle inkludiert) der Handwerkskammern aufgenommen sind.

Jahr	Handwerkskammer Schwerin	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
2022	23	45

Die Landesregierung betont ausdrücklich, dass alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe für die Eintragung in die Handwerksrolle die Voraussetzung nach §§ 7, 8 oder 9 der Handwerksordnung erfüllen müssen.

3. Welchen Kenntnisstand hat die Landesregierung über die Entwicklung von klassischen Friseursalons in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten zehn Jahren (bitte nach Jahr und Anzahl der Friseursalons aufliedern)?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Signifikante Entwicklungen sind aufgrund der relativ konstanten Datenlage nicht zu verzeichnen.

4. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung der in Frage 1 und 2 benannten Barbershops und Friseursalons im Verhältnis zueinander ein?
Welche Risiken oder Chancen ergeben sich aus der Etablierung von Barbershops?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen. Risiken oder Chancen können nicht hergeleitet werden.

5. Werden aus Sicht der Landesregierung Barbershops ohne einen Meister beziehungsweise aufgrund einer oftmals niedrigeren Qualifikation gegenüber klassischen Friseursalons bevorteilt?

Aufgrund der vorhergehenden Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 kann keine Feststellung zu einer möglichen Bevorteilung hergeleitet werden. Im Hinblick darauf, dass die Handwerkskammern die Betriebe mit der Bezeichnung „Barbershop“ in der Firmierung in der Praxis dem Handwerk „Friseur“ zuordnen, scheidet eine Bevorteilung dieser Betriebe gegenüber Betrieben, die die Bezeichnung „Barbershop“ nicht in ihrer Firmierung verwenden, die jedoch dem Handwerk „Friseur“ zuzuordnen sind, aus, zumal alle in die Handwerksrolle eingetragenen Betriebe für die Eintragung in die Handwerksrolle die Voraussetzung nach §§ 7, 8 oder 9 der Handwerksordnung erfüllen müssen.